OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603169/18/KH

Datum:
Linz, 13. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16. November 2020, GZ: VerkR96-5935-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.
Weiters wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Buchstabenfolge „i.d.g.F." nach der Wortfolge „§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967" durch „in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017" ersetzt und nach den Worten „gemäß § 134 Abs. 1 KFG" wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018" ergänzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren beträgt 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. November 2020, GZ: VerkR96-5935-2018, wurde R R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 98a Abs. 1 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrens-kostenbeitrag in Höhe von 200 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' der Marke Singer Laserblocker angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde R, L Nr. x bei km x, nächst der Ausfahrt x R, Richtung W.
Tatzeit: 09.10.2018, 15:17 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.

Fahrzeug: x, PKW, A, s"

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass ihn kein Verschulden treffe, da er das Fahrzeug nur am verfahrensgegenständlichen Tag gelenkt habe und das erstmals. Als technischer Laie hätte der das Gerät nicht erkennen können und selbst wenn er es erkannt hätte, müsste er nicht davon ausgehen, dass es sich dabei um ein gesetzlich inkriminiertes Gerät handle. Beantragt wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

1. Zulassungsbesitzer des gegenständlichen schwarzen Fahrzeuges A x mit dem amtlichen Kennzeichen x ist die A C GmbH [Behördenakt]. Der Bf ist Dienstnehmer der A C GmbH und lenkte am 9. Oktober 2018 um 15:17 Uhr das gegenständliche KFZ in der Gemeinde R, auf der L Nr. x bei km x, nächst der Ausfahrt x R, Richtung W [unbestrittener Sachverhalt].

2. Der Bf hatte mit dem Geschäftsführer der A C GmbH eine Dienstreise nach G unternommen und lenkte das Fahrzeug am Tattag zum ersten Mal, da es dem Geschäftsführer gesundheitlich nicht gut ging und ihn dieser ersuchte, das Auto auf der Heimreise zu lenken. Der Bf wusste nicht, dass das gegenständliche Gerät im Fahrzeug verbaut war. Es ist ihm nur aufgefallen, dass es sich um ein sehr teures Fahrzeug gehandelt hat, in dem viele technische Geräte verbaut waren. Er wusste auch nicht, wozu die im Kühlergrill eingebauten Sensoren dienen [Angaben Bf und Geschäftsführer der A C GmbH in der mündlichen Verhandlung, ON 15].

3. Bei einer von Polizeibeamten der API Klaus durchgeführten Geschwindigkeitsmessung war die Geschwindigkeit des oben angeführten Fahrzeuges nicht messbar, weshalb dieses angehalten und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt wurde. Bei dieser wurden im Bereich des Kühlergrills drei Sensoren festgestellt. Im Bereich der Mittelkonsole befand sich ein Kartenleser (Steuergerät) für eine Steckkarte der Marke Stinger. Der Beifahrer hatte die Karte bei sich und händigte diese den Polizeibeamten aus. Zuvor durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen mehrerer Fahrzeuge vom gleichen Messstandort aus hatten einwandfrei funktioniert. [Angaben Zeuge RI H und Bf in der mündlichen Verhandlung, ON 15; Behördenakt ON 1 – Anzeige und Lichtbilder]

4. Mit dem gegenständlichen Gerät können technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden. Zusätzlich zu den unbedingt notwendigen Teilen eines Laserblockers gibt es erweiterte Funktionen. Diese können unter anderem in Form von Lautsprecheranlagen, externen akustischen Geräten sowie von optischen Warnanlagen bestehen. Auch ein Einsatz als Laser- bzw. Radarwarner ist mit entsprechender Software möglich. Mit den bei der Anhaltung vorgefundenen Geräteteilen, nämlich drei eingebauten Sensoren in der Fahrzeugfront, Kartenslot bzw. Steuergerät und Steckkarte ist eine Verwendung als Laserblocker möglich. Welche Software im Fahrzeug verbaut war, kann nicht festgestellt werden. Eine Stinger-Steckkarte hat eine Bedienfunktion, unabhängig davon, welche Sensoren verbaut sind. Sie ist ein geeignetes Bedienteil für Laserblockanlagen, Radarwarner, Laserwarner und für Fahrtenschreiber bzw. Fahrtentagebuch. Ob die gegenständlichen Sensoren zum Blocken von Laserstrahlen verwendet werden können, hängt von der Software ab, welche programmiert ist, wobei der Einsatzzweck auf der Steckkarte programmiert werden kann. Es lässt sich zwar nicht mehr konkret feststellen, welche Software

zum Tatzeitpunkt aktiviert war, das verbaute Gerät war jedoch zur Tatzeit geeignet, Lasermessungen zu beeinflussen oder zu stören.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2020. Die belangte Behörde hatte mit Straferkenntnis vom 27. Mai 2019, GZ: VerkR96-5935-2018, aufgrund des identen Sachverhalts eine Verwaltungsstrafe in gleicher Höhe über den Bf verhängt, wobei jenes Straferkenntnis aufgrund eines Formalmangels mit Beschluss LVwG-603169/10/KH vom 5. August 2020 aufgehoben wurde. In der nunmehr gegen das Straferkenntnis vom 16. November 2020 erhobenen Beschwerde wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt bzw. ist diese auch nicht mehr notwendig, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits insbesondere in der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2020 ermittelt wurde und sich seither keine neuen Sachverhaltselemente ergeben haben. Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere die in den Klammern angegebenen Beweismitteln.

2. Der in der Verhandlung einvernommene Zeuge RI H konnte glaubhaft darlegen, dass die Geschwindigkeitsmessungen zuvor einwandfrei funktioniert hatten und die Geschwindigkeit des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges nicht gemessen werden konnte. Auch schilderte seine Vorgangsweise bei der nachfolgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle übereinstimmend mit den Aussagen des Bf bzw. des Geschäftsführers der A C GmbH und hinterließ einen glaubwürdigen Eindruck.

Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige führte nachvollziehbar und schlüssig aus, dass das gegenständliche Gerät in der Lage ist, Laserstrahlen zu blockieren bzw. zu stören, wobei auch eine legale Verwendung des Geräts nicht auszuschließen war. Es kann zwar im Nachhinein die zur Tatzeitpunkt konkret auf dem Gerät befindliche Programmierung nicht mehr nachvollzogen werden, es ist jedoch aufgrund des Vorhandenseins aller erforderlichen Geräteteile (Sensoren, Karte, Kartenslot bzw. Steuergerät), der zuvor vom selben Messstandort durchgeführten einwandfreien Geschwindigkeitsmessungen und der vom gegenständlichen Fahrzeug nicht messbaren Geschwindigkeit davon auszugehen, dass das gegenständlich eingebaute Gerät zum Tatzeitpunkt als Laserblocker verwendet wurde.

Den Angaben des Geschäftsführers der A C GmbH in der mündlichen Verhandlung, dass das gegenständliche Gerät ausschließlich für den Zweck als Fahrtenschreiber

bzw. Fahrtentagebuch eingebaut wurde, ist entgegenzuhalten, dass für die Verwendung des Geräts zu diesen ausschließlichen Zwecken die in der Fahrzeugfront eingebauten Sensoren nicht erforderlich gewesen wären. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht es daher als erwiesen an, dass das gegenständlich eingebaute Gerät der Marke Stinger zum Tatzeitpunkt als Laserblocker verwendet wurde, mit welchem die Geschwindigkeitsmessung gestört wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf lenkte das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort. Mit dem darin eingebauten Gerät der Marke Stinger war es zum Tatzeitpunkt möglich, technische Einrichtungen der Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Es befanden sich alle erforderlichen Geräteteile bei der Anhaltung vor Ort und die Geschwindigkeit des gegenständlichen Fahrzeugs konnte nicht gemessen werden, obwohl die Geschwindigkeitsmessungen zuvor bei anderen Fahrzeugen einwandfrei funktioniert hatten, weshalb auch davon auszugehen ist, dass die Geschwindigkeitsmessung tatsächlich gestört wurde, jedenfalls war das Gerät zur Tatzeit geeignet, Lasermessungen zu stören. § 98a Abs. 1 KFG normiert, dass Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an Kraftfahrzeugen weder angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Somit ist der objektive Tatbestand des § 98a Abs. 1 KFG erfüllt. Im Spruch wurde die angewendete Strafnorm in ihrer zur Tatzeit gültigen Fassung zitiert.

2.2. Zur Strafbarkeit genügt gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen das Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ordnet an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbehelf grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Die Angaben des Bf, er habe nicht gewusst, dass im gegenständlichen Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, können ihn nur in Bezug auf einen allfälligen Vorsatz entlasten. Auch die Tatsache, dass er das Fahrzeug zum ersten Mal gelenkt hat, entbindet ihn nicht von seiner Pflicht, sich als Lenker vor Fahrtantritt gemäß § 102 Abs. 1 KFG zu überzeugen, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug dem KFG bzw. den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht. Dem Bf ist es nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, somit ist die Verwaltungsstraftat dem Bf auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

Dem Vorbringen des Bf, dass die Tatsache, dass der Beifahrer die Stinger-Karte eingesteckt hatte, ihn von seiner Verantwortung entlaste, ist entgegenzuhalten, dass alleine die Tatsache, dass bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle der Beifahrer die Stinger-Karte bei sich hatte, keinerlei Aussagekraft hat, da dieser innerhalb

der Zeitspanne, die die Polizisten von der Anhaltung bis zum gegenständlichen Fahrzeug zurücklegten, die Karte problemlos aus dem Kartenslot entnehmen und einstecken hat können. Auch ist entgegen dem Vorbringen des Bf eine Anlastung, dass dieser sich als Lenker vor Fahrtantritt nicht von der Gesetzeskonformität des Fahrzeuges überzeugt hat, neben der dem Geschäftsführer der A C GmbH zur Last gelegten Pflichtverletzung zulässig.

2.3. Die Strafbemessung hat im Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen zu erfolgen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, es ist von den unwidersprochenen Annahmen der belangte Behörde zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Bf (2.000 Euro Einkommen, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) auszugehen. Mildernd ist auch die nunmehr bereits lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Ein Verstoß gegen § 98a Abs. 1 KFG wird in der Regel vorsätzlich begangen, weshalb bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe aufgrund eines derartigen Verstoßes ein Ausschöpfen des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG in hohem Maß gerechtfertigt scheint. Im vorliegenden Fall wurde jedoch trotz des nicht festgestellten Vorsatzes des Bf, seiner Unbescholtenheit sowie seines Vorbringens, dass er das Fahrzeug zum ersten Mal gelenkt und nicht gewusst habe, dass darin ein Laserblocker eingebaut ist, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt, was gegenständlich als überhöht anzusehen ist. Wie erwähnt ist die Unbescholtenheit des Bf, aber auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass er aufgrund der gesundheitlichen Notlage seines Mitfahrers, der das Fahrzeug eigentlich lenken hätte sollen, kurzfristig als Lenker eingesprungen ist und das Fahrzeug vorher noch nie gelenkt und nicht gekannt hat. Somit rechtfertigt auch die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, dessen Bedeutung grundsätzlich als hoch anzusehen ist – schwere Unfälle mit Personenschäden oder tödlichem Ausgang werden zum Großteil durch überhöhte

Geschwindigkeit verursacht, zum Zweck deren sanktionsloser Erreichung Radar- oder Laserblocker verwendet werden -, im vorliegenden Fall die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe nicht. Darüber hinaus ist auch die seit Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens nunmehr bereits lange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten.

Unter Berücksichtigung der soeben erwähnten Umstände ist im vorliegenden Einzelfall mit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) das Auslangen zu finden und ist diese als tat- und schuldangemessen sowie als spezialpräventiv notwendig, aber auch ausreichend anzusehen.

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Erkenntnis waren vor allem einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung, die vorliegend ebenso keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing